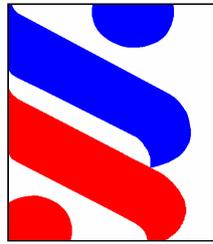


Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5061



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Federführung:
Dr. Holger Schulz

Stellungnahme Nr.: 12/2015

Ihr Zeichen: L 21
Ihre Nachricht vom: 15.09.2015

30.10.2015

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

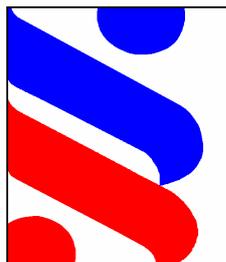
Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/3153

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Oktober 2015
Stellungnahme Nr. 12/2015
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes
über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein
und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes
(LT-Drucksache 18/3153)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem Regierungsentwurf (LT-Drucksache 18/3153) nachfolgend Stellung. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat im Februar gegenüber der Landesregierung Stellung zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung (Stand: 14.12.2014) genommen. Auf den Inhalt der Stellungnahme (Nr. 05/2015) wird Bezug genommen. Sie ist dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt.

I. Veränderungen des Regierungsentwurfs

Der aktuelle Gesetzesentwurf (LT-Drucksache 18/3153) ist lediglich in einigen Bereichen verändert worden, wobei die jeweiligen Veränderungen angemessen und der Sache nach zu begrüßen sind.

Es wird beispielsweise bei den Besuchskontakten in § 42 LStVollzG SH-RegE (LT-Drucksache 18/3153) nicht mehr an dem ursprünglichen Vorschlag festgehalten, dass die Anstaltsleitung Besuche von Kindern in der Anstalt bei ihren Elternteilen mit einer Übernachtung bewilligen kann. Dieser Vorschlag wäre schon angesichts der relativ dünnen Personalausstattung in den Justizvollzugsanstalten während der Nachtstunden in der Praxis nicht umzusetzen gewesen.

Bei der Absuchung, Durchsuchung gemäß § 104 LStVollzG SH-RegE (LT-Drucksache 18/3153) wird durch eine restriktivere Regelung zur allgemeinen Anordnung der Durchsuchung der Gefangenen bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt durch die Anstaltsleitung nunmehr der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen: In dem Entwurf ist nun eine (gesetzliche) Ausnahmemöglichkeit für Gefangene vorgesehen, bei denen im Einzelfall davon ausgegangen werden kann, dass diese nicht unerlaubt Gegenstände in die oder aus der Anstalt schmuggeln.

Ferner sind bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 110 LStVollzG SH-RegE (LT-Drucksache 18/3153) Änderungen dergestalt vorgenommen worden, dass die Entziehung des Aufenthalts der Gefangenen bzw. des Gefangenen im Freien keine eigenständige besondere Sicherungsmaßnahme mehr darstellt. Nach § 110 Abs. 4 LStVollzG SH-RegE (LT-Drucksache 18/3153) ist nunmehr noch im Rahmen einer Absonderung von anderen Gefangenen oder einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände auch eine Entziehung des Aufenthalts im Freien möglich, wenn dieses unerlässlich ist, um das Ziel der Sicherungsmaßnahme zu erreichen.

Neu eingeführt wird in § 107 LStVollzG SH-RegE (LT-Drucksache 18/3153) ein Überflugverbot für unbemannte Fluggeräte – also sog. Drohnen –, wonach derartige Geräte bis zu einer Höhe von 150m über dem Anstaltsgelände ohne eine Erlaubnis der Anstaltsleitung nicht betrieben werden dürfen. Diese Regelung wird flankiert durch einen ebenfalls neu eingefügten Bußgeldtatbestand in § 148 LStVollzG SH-RegE (LT-Drucksache 18/3153). Diese Anpassung des Entwurfs ist sicherlich sinn-

voll und eine angemessenen Reaktion auf die fortschreitende Verbreitung unbemannter Fluggeräte.

Diese zuletzt dargestellte Veränderung führt dazu, dass es im Vergleich zu dem früheren Entwurf zu einer Verschiebung der Paragraphen kommt, ohne dass sich der Aufbau und die Systematik des Gesetzes ansonsten ändern.

II. Bewertung

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Gesetzesentwurf zum Strafvollzug eine inhaltlich sowie konzeptionell geschlossene Umsetzung der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf den Landesgesetzgeber im Strafvollzugsrecht darstellt und durch diesen der letztere Bereich des Vollzugs, der noch nicht landesgesetzlich geregelt ist, normiert wird.

Die Zielsetzungen des Gesetzesentwurfs, nämlich die weitere Ausrichtung des Vollzugs auf eine gesellschaftliche (Wieder-)Eingliederung der Gefangenen, auf den Behandlungsvollzug, insbesondere durch eine Ausweitung des Vollzugs in einer sozialtherapeutischer Anstalt und die stärkere Familienorientierung des Vollzugs sind aus der Sicht des Schleswig-Holsteinen Richterverbandes zu begrüßen.

Eine Umsetzung dieser Ziele muss aber praktikabel geschehen. Die Umsetzung muss sowohl für die Beamtinnen und Beamten im Justizvollzug leistbar sein als auch in einer Weise finanzierbar sein, dass die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Justizvollzugs, aber auch der Justiz insgesamt nicht beeinträchtigt wird.

Die Belastungssituation der Beschäftigten im Strafvollzug ist erheblich und lässt keinen Raum für weitere Aufgaben ohne eine zusätzliche Personalausstattung, was auch in dem Regierungsentwurf (LT-Drucksache 18/3153) anerkannt wird. So wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich ausgeführt, dass die Veränderungen des Vollzugs durch den Entwurf einen Mehrbedarf an 49 Stellen schaffen würden und zudem für Bauinvestitionen weitere erhebliche Mittel von rund 13,1 Millionen Euro, welche auf die nächsten Jahre zu verteilen seien, erforderlich seien. Ob diese angesetzte Erfüllungsaufwand ausreichend ist, muss bezweifelt werden. Es ist zunächst anhand der Gesetzesbegründung nicht erkennbar, auf welcher Grundlage diese

Zahlen ermittelt worden sind. Die veranschlagten Mittel dürften aufgrund der anspruchsvollen Zielsetzung insgesamt weiter aufzustocken sein. Denn in dem Entwurf heißt es weiter, dass der durch die Inbetriebnahme der sozialtherapeutischen Einrichtungen ab 2019 entstehende Personalbedarf überwiegend durch Bau- und Umstrukturierungsmaßnahmen gedeckt sei, was weder in der Höhe nachvollziehbar ist noch angemessen erscheint, da die Haushaltsmittel - hier im Einzelplan 09 Ministerium Justiz, Kultur und Europa des Haushaltsplanes - keine weitere Spielräume zulassen, sondern schon jetzt recht knapp bemessen sind.

Dieses gilt erst Recht unter Berücksichtigung der weiter steigenden finanziellen Anforderungen durch die gegenwärtige und in absehbarer Zeit aller Voraussicht nach fortbestehende, sich gegebenenfalls verschärfende Flüchtlingssituation und den Belastungen durch die von der Justiz insgesamt zu bewältigenden Modernisierungen, wie z.B. die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs.

III. Fazit

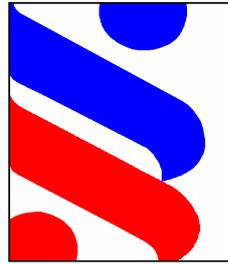
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Ziel- und Schwerpunktsetzung des Gesetzesentwurfs gerade auch zur Erreichung einer besseren Resozialisierung der Gefangenen richtig und unterstützenswert ist.

Eine praktikable Umsetzung dieser Ziele kann aber nur dann funktionieren, wenn hierfür durch den Haushaltsgesetzgeber die nötigen personellen und finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich muss der Justiz insgesamt der nötige finanzielle Spielraum erhalten bleiben, um einerseits alle Aufgaben weiterhin erfüllen zu können und andererseits die zukünftigen - durchaus einschneidenden - Veränderungen bewältigen zu können.

Ein moderner, familienorientierter und sozialer Strafvollzug ist nicht zum „Nulltarif“ zu haben, sondern erfordert eine deutlich höhere Aufstockung der vorhandenen Mittel, als es in dem Entwurf prognostiziert wird. Eine solche Investition wird mittelfristig und erst recht langfristig zu geringeren Kosten führen, da hierdurch - zumindest teilweise - eine Entstehung oder Verfestigung von „kriminellen Karrieren“ sowie die Belastung der öffentlichen Haushalte durch einen unter Umständen lebenslangen Leistungsbezug verhindert werden können.

Anhang



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Februar 2015
Stellungnahme Nr. 05/2015
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Schleswig-Holstein und zur Schaffung eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem Regierungsentwurf nachfolgend Stellung. Dabei beschränkt sich die Stellungnahme angesichts der Komplexität des Themas einstweilen auf Bemerkungen in rechtstechnischer Hinsicht.

I. Entwurf eines Landesstrafvollzugsgesetzes

1. Stellung der Gefangenen, Mitwirkung (§ 4)

Nach § 4 Abs. 3 S. 1 des Entwurfs bedarf es der Mitwirkung der Gefangenen und nach § 4 Abs. 3 S. 2 des Entwurfs ist deren Bereitschaft zur Mitwirkung zu wecken und zu fördern. Eine gegebenenfalls mit Sanktionen durchzusetzende Mitwirkungsverpflichtung dürfte die Zielsetzung des Vollzuges konterkarieren, da eine erfolgreiche Resozialisierung grundsätzlich gerade die Bereitschaft der Strafgefangenen zur

Mitarbeit erfordert. Vor diesem Hintergrund wäre es konsequent, aus diesem Grund auf die Verpflichtung der Gefangenen zur Arbeit nach § 35 Abs. 1 des Entwurfs des Landstrafvollzugsgesetzes zu verzichten.

2. Unterbringung (§ 11)

Zunächst ist zu kritisieren, dass entgegen der grundsätzlichen Regelung in § 11 Abs. 1 des Entwurfs des Landstrafvollzugsgesetzes, wonach Gefangene im geschlossenen und offenen Vollzug in ihren Hafträumen einzeln untergebracht werden können, nach § 11 Abs. 3 des Entwurfs ohne deren Zustimmung die Gefangenen vorübergehend und nur aus zwingenden Gründen gemeinsam untergebracht werden können, ohne dass der Begriff der zwingenden Gründe in dem Gesetz näher bestimmt wird. An dieser Stelle wäre eine gesetzliche Klarstellung, z.B. durch Regelbeispiele wünschenswert.

Nach § 11 Abs. 4 des Entwurfs wird im offenen Vollzug eine gemeinsame Unterbringung zugelassen, sofern die baulichen Verhältnisse dieses zulassen und wenn schädliche Einwirkungen nicht zu befürchten sind. Schädliche Einwirkungen dürften regelmäßig nicht zu befürchten sein, da die Gefangenen ansonsten den Anforderungen des offenen Vollzuges nicht genügen dürften. Folglich bestimmen vor allem die baulichen Verhältnisse die Form der Unterbringung. Dieses ist auch mit Blick auf die Zielsetzung des offenen Vollzuges, eine möglichst weitgehende Angleichung der Lebensverhältnisse im Vollzug zu denen außerhalb des Vollzuges herbeizuführen, nicht überzeugend. Hier mag erwogen werden, eine stärkere Beschränkung der Möglichkeit der gemeinsamen Unterbringung anzuordnen.

2. Wohngruppenvollzug (§ 15)

Nach dem Gesetzesentwurf ist unklar, in welchen Fällen eine Unterbringung in dem Wohngruppenvollzug nach § 15 Abs. 1 des Entwurfs des Landesvollzugsgesetzes, was nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs schon Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans sein soll, erfolgen kann bzw. erfolgen muss. § 14 Abs. 1 des Entwurfs stellt insoweit lediglich fest, dass Gefangene grundsätzlich in Abteilungen der Anstalt unterzubringen sind. Hier wäre es angezeigt, gesetzliche Vorgaben zu machen, unter welchen Voraussetzungen die Unterbringung in dem Wohngruppenvollzug zu erfolgen hat. Lediglich für den Strafvollzug bei Frauen finden sich eine Vorschrift im Abschnitt 14 „Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug“, wo in § 91 Abs. 3 des

Entwurfs ausgeführt wird, dass die Gefangenen im Wohngruppenvollzug untergebracht werden sollen, allerdings auch nicht weiter geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen dieses nicht geschehen soll. Hier sind klarere Regelungen wünschenswert.

3. Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 18)

Ferner sollte die Regelung in § 18 des Entwurfs des Landstrafvollzugsgesetzes hinsichtlich der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt dergestalt modifiziert werden, dass nicht nur – wie in § 18 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen – vor einer Verlegung die Bereitschaft und Fähigkeit der Gefangenen zur Teilnahme an einer sozialtherapeutischen Behandlung zu wecken und zu fördern sind, sondern die Gefangenen dieser Behandlung ausdrücklich zustimmen müssen, da die darin zum Ausdruck kommende Freiwilligkeit für den Erfolg der therapeutischen Behandlung förderlich wäre. Es gilt auch insoweit, dass eine Mitwirkung – erst Recht bei einer therapeutischen Behandlung – nicht erzwungen werden sollte.

4. Inhaltliche Kontrolle des Schriftwechsels (§ 50)

§ 50 entspricht – auch in seiner restriktiven Tendenz – den landesgesetzlichen Regelungen in den weiteren Vollzugsgesetzen (vgl. § 52 Abs. 3 Jugendstrafvollzugsgesetz SH, § 37 Abs. 1 Untersuchungshaftvollzugsgesetz SH und § 31 des Entwurfs des Arrestvollzugsgesetzes SH). Die vorgeschlagene Regelung modifiziert die gegenwärtige Rechtslage (§ 31 StVollzG). Schriftwechsel, die grundsätzlich nach § 47 Abs. 1 des Entwurfs zulässig sind, dürfen nun nach § 50 Abs. 1 des Entwurfs kontrolliert, also überwacht werden, soweit es im Einzelfall wegen einer Gefährdung der Erreichung des Vollzugsziels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Nach § 50 Abs. 2 und Abs. 3 des Entwurfs ist der Schriftverkehr mit Verteidigern – grundsätzlich - und weiteren in einem Katalog in Abs. 3 erfassten Stellen von den Kontrollen ausgenommen.

5. Pakete (§ 53)

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs des Landstrafvollzugsgesetzes kann - folglich im Ermessen der Anstaltsleitung stehend - den Gefangenen der Empfang von Paketen gestattet werden. Nach S. 2 wird der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln grundsätzlich untersagt, was in vertretbarer Weise in der Begründung

des Gesetzentwurfs mit dem ansonsten erforderlichen Kontrollaufwand begründet wird (Seite 130 f. des Entwurfs). Diese strikte Regelung sollte nochmals geprüft und so modifiziert werden, dass zumindest in Ausnahmefällen – z.B. bei besonderen Ernährungsgewohnheiten bzw. Ernährungsbedürfnissen – im Ausnahmefall derartige Pakete übersandt werden können. Hier wäre eine gewisse Flexibilisierung, auch mit Blick auf die Übersendung von entsprechenden Paketen durch Familienangehörige erwägenswert.

6. Ausantwortung (§ 58)

§ 58 Abs. 3 des Entwurfs regelt die Ausantwortung, also die Überstellung des Gefangenen für einen befristeten Zeitraum in den Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll oder Finanzbehörde auf Antrag der jeweiligen Stelle. Nach dem geltenden Recht besteht eine solche ausdrückliche Regelung nicht. In § 36 StVollzG lediglich eine Vorführung durch die Anstalt vorgesehen ist, was nach § 58 Abs. 2 des Entwurfs weiterhin möglich ist und insbesondere im Rahmen gerichtlicher Verfahren sachgerechter ist und der Regelfall bleiben muss.

7. Gesundheitsfürsorge (§§ 79 ff.)

Im 12. Abschnitt des Gesetzentwurfs ist die Gesundheitsfürsorge für die Gefangenen geregelt, die nach § 79 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs geprägt ist von einer Angleichung der Art und des Umfangs der medizinischen Leistungen für die Gefangenen an die Vorschriften für gesetzlich Versicherte nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches. Hiervon werden nach § 79 Abs. 1 S. 2 des Entwurfs des Landesvollzugsgesetzes auch Vorsorgeleistungen und die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln umfasst, letztere allerdings unter der vertretbaren Einschränkung, soweit dieses mit Rücksicht auf die Dauer des Freiheitsentzugs nicht ungerechtfertigt ist und die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Eine freie Arztwahl haben die Gefangenen nicht, wie sich aus § 80 Abs. 1 und § 85 S. 1 des Entwurfs entnehmen lässt und was grundsätzlich auch nicht zu beanstanden ist.

Problematisch ist, dass nach dem Wortlaut von § 85 S. 1 des Entwurfs auch während der Vollzugslockerungen nach §§ 55 f. des Entwurfs ein Anspruch auf medizinische Leistungen gegen das Land nur in der für diese zuständigen Anstalt bestehen soll. Zwar wird in der Gesetzesbegründung auf Seite 148 ausgeführt, dass auch die

Gesundheitsfürsorge in einer näher gelegenen Anstalt geleistet werden könne und bei einer unaufschiebbaren Notfallbehandlung die Kosten durch die Anstalt zu übernehmen seien. Es wäre aber wünschenswert, zur Klarstellung, zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und zur hinreichenden Absicherung der Gefangenen entsprechende Regelungen auch ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, zumal hierdurch ausweislich der Ausführungen in der Begründung des Gesetzes gerade keine Veränderungen ergeben würden.

8. Absuchung, Durchsuchung (§ 104)

In dem Abschnitt 16 „Sicherheit und Ordnung“ werden in dem Entwurf des Landesstrafvollzugsgesetzes ab den §§ 102 ff. die wesentlichen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung getroffen. Im Rahmen von § 104 des Entwurfs sind die schon in den vorangegangenen Vollzugsgesetzen enthaltenen Regelungen zur Durchsuchung der Gefangenen, deren Sachen und Hafträume sinngemäß aufgenommen worden. Der Entwurf sieht auch hier (wie in § 64 Abs. 3 Jugendstrafvollzugsgesetz SH und § 44 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsgesetz SH) die Möglichkeit vor, dass die Anstaltsleitung allgemein anordnen kann, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach § 104 Abs. 2 des Entwurfs durchsucht werden können, d.h. eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorgenommen werden kann. Gegenüber den genannten inhaltlich entsprechenden Regelungen der genannten Vollzugsgesetze gibt es eine Einschränkung, dass die Anstaltsleitung eine Durchsuchung in der Regel anordnen könne. Dieses trägt aber noch immer nicht der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht hinreichend Rechnung (vgl. BVerfG v. 04.02.2009 – 2 BvR 455/08 –; vgl. auch BVerfG v. 10.07.2013 – 2 BvR 2815/11 –). Die Gesetzesbegründung nimmt zwar auf diese Rechtsprechung Bezug und legt dar, dass die Formulierung in der Regel hiernach als Einschränkung zu verstehen sei. Indes wäre es vorzugswürdiger, wenn eine klarere Formulierung Eingang in das Gesetz finden würde, die die Anstaltsleitung eindeutig binden würde.

II. Entwurf des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes

Mit dem Entwurf wird ein einheitliches Gesetz zum Umgang mit den zu erhebenden personenbezogenen Daten im Justizvollzug für Schleswig-Holstein vorgeschlagen.

Der Gesetzentwurf regelt von der Erhebung der Daten (Abschnitt 2), der Speicherung und Nutzung (Abschnitt 3), der Übermittlung (Abschnitt 4) bis zur Löschung, Sperrung und Berichtigung (Abschnitt 8) den gesamten Umgang mit den Daten. Es ist hervorzuheben, dass nach § 41 Abs. 1 dieses Entwurfs die Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen Akteneinsicht nehmen können und hierfür nicht auf die Bestellung eines Rechtsanwaltes bzw. einer Rechtsanwältin angewiesen sind. Es liegt ein geschlossener Gesetzesentwurf vor. Rechtstechnische Bedenken bestehen nicht.